

98. Welche Wirkung hat es im Verhältnis zwischen Geber und Empfänger eines Wechselblanketts, wenn der Empfänger einen späteren Verfalltag in den Wechsel setzt, als er mit dem Geber vereinbart hatte?

I. Zivilsenat. Ur. vom 12. November 1910 i. S. R. (Bekl.) w. Bank L. (Kl.). Rep. I. 209/10.

- I. Landgericht Beuthen, Kammer für Handelsfachen.
- II. Oberlandesgericht Breslau.

Die klagende Bank hatte dem Redakteur S. in G. gegen Ausstellung eines vom 2. Januar 1904 datierten eigenen Wechsels ein Darlehn gegeben. Außer vom Empfänger war der Wechsel von acht anderen Personen, darunter auch vom Beklagten K., unterzeichnet. Der Verfalltag war offen gelassen, eine bestimmte Verabredung über die Ausfüllung der Lücke auch nicht getroffen. Die Beteiligten gingen davon aus, daß der Wechsel nach 3 Monaten fällig gemacht oder auch wiederholt von 3 zu 3 Monaten „prolongiert“ werden dürfe. Die Klägerin setzte als Verfalltag den 20. Oktober 1906 in das Blankett und wurde im März 1908 gegen sämtliche Aussteller klagbar. K. wandte ein, er habe Mitte Oktober 1905 zwei Vorstandsmitgliedern der Klägerin erklärt, damit er nicht länger als Mit-aussteller zu haften brauche, müsse der Wechsel im laufenden Monat, spätestens aber im Januar 1906 geltend gemacht werden; die Vorstandsmitglieder seien damit einverstanden gewesen.

In der ersten Instanz wurde diese Behauptung von der Klägerin nicht bestritten. Das Landgericht erachtete sie für erheblich und wies die gegen K. gerichtete Klage ab. In der Berufungsinstanz bestritt die Klägerin die Behauptung, indem sie den darüber zugeschobenen Eid annahm. Das Oberlandesgericht war jedoch der Ansicht, daß das Vorbringen des Beklagten, auch wenn erwiesen, an seiner Haftung nichts zu ändern vermöge. Daher verurteilte es ihn als Gesamtschuldner neben den übrigen Ausstellern. Die Revision führte zur Aufhebung des Urteils aus folgenden

Gründen:

„Das Landgericht hatte angenommen, daß die behauptete Vereinbarung vom Oktober 1905 eine nachträgliche Beschränkung der

Haftung im Sinne des § 777 BGB. darstelle. Da die Klägerin dem Beklagten nicht unverzüglich im Januar 1906 die Absicht angezeigt habe, ihn in Anspruch zu nehmen, sei seine Haftung nach Abs. 1 Satz 2 dieser Vorschrift erloschen. Mit Recht hat im Gegensatz hierzu der Berufungsrichter die Anwendung des Bürgschaftsrechts abgelehnt. So richtig es ist, daß die Mitunterzeichnung des Wechsels durch den Beklagten eine Interzession für die Darlehensschuld S.'s bedeutete, dem der Beklagte mit seinem Krebde zur Hilfe kam, so ist doch an eine Bürgschaft nach §§ 765 flg. BGB. nicht zu denken. Der Beklagte hat keine andere Verpflichtung übernehmen zu wollen versprochen als die, die sich aus dem Wechsel ergeben würde. Hat er überhaupt aus dem Wechsel gehaftet, so sind dessen rechtliche Schicksale dergestalt für ihn maßgebend geworden, daß er mit dem Eintritte der Wechselverjährung befreit werden würde. Vgl. Entsch. des RG.'s in Zivill. Bd. 48 S. 155. Für den Fall, daß die Interzession durch den Aval des Art. 81 WD., die sog. offene Wechselbürgschaft, erfolgt, hat der Senat schon in der Entscheidung Rep. I. 421/02 vom 12. Januar 1903 (Jur. Wochenschr. Beil. S. 43) ausgesprochen, daß die Bestimmung des § 777 BGB. unanwendbar ist. Das gleiche hat von der Interzession durch prinzipale Mitunterschrift einer Wechselerklärung zu gelten.

Allein die Einrede des Beklagten wird durch Verneinung des Bürgschaftsrechts nicht erledigt. In die Beweisfrage ist der Berufungsrichter nicht eingetreten. Ausdrücklich soll nach dem angefochtenen Urteile dahingestellt bleiben, ob die Vorstandsmitglieder der Klägerin im Oktober 1905 eine bestimmte Zusage, den Wechsel „am nächsten Fälligkeitstage einzuziehen“, in verpflichtender Weise abgegeben haben. Wenn das Gericht glaubt, der Sinn einer solchen Vereinbarung müsse ein anderer gewesen sein, als der Beklagte daraus herleite, so kann dem nicht zugestimmt werden. Über den Sinn der Vereinbarung sind Zweifel nicht wohl möglich. Der Wechsel sollte einen spätestens dem Januar 1906 angehörigen Verfalltag erhalten, um alsbald eingeklagt und gegen S., den die zugrundeliegende Schuld allein anging, vollstreckt zu werden; den Ausfall, der sich dann herausstellen würde, sollte der Beklagte berichtigen. Ein anderes Verständnis der Worte erscheint ausgeschlossen.

Der Hauptgrund des Berufungsrichters liegt darin, daß er

meint, die Verletzung einer Verpflichtung der Klägerin, den Wechsel im Januar 1906 fällig zu machen, könne höchstens zu einem Schadenersatzanspruch führen, der zur Aufrechnung geeignet sei. Nun habe der Beklagte zwar einen Schadenersatzanspruch geltend gemacht, indem er behauptete, der 1908 als zahlungsunfähig befundene S. habe im Januar 1906 noch hinreichendes Vermögen besessen. Der Beweis für die Behauptung sei aber nicht angetreten. Die Revision rügt Verstoß gegen die Grundsätze über Verteilung der Beweislast; die Klägerin, die ihr Versprechen gebrochen habe, müsse die Unschädlichkeit des Vertragsbruchs beweisen. Hier wird der entscheidende Gesichtspunkt von beiden Seiten verkannt.

Es muß beachtet werden, daß zur Zeit der behaupteten Vereinbarung nichts weiter vorlag als ein Wechselblankett. Da die Angabe der Zeit, zu welcher gezahlt werden soll, ein wesentliches Erfordernis des Wechsels bildet (W.D. Art. 4 Nr. 4), aus einer Schrift aber, der eines der wesentlichen Erfordernisse fehlt, eine wechselmäßige Verbindlichkeit nicht entsteht (Art. 7), war der Beklagte vor Ausfüllung des Blanketts mit dem Verfalltage wechselmäßig nicht verhaftet. Die Rechtslage, in der er sich befand, wird in einem älteren Urteile des Reichsgerichts, Entsch. in Zivils. Bd. 2 S. 91, mit dem Satze gekennzeichnet, daß der Geber des Blanketts dem Empfänger eine durch Ausfüllung annehmbare Offerte zum Wechselbegebungsvertrage mache. Geht man hiervon aus, so ist klar, daß die bindende Wirkung der Offerte mit dem unbenutzten Ablaufe der Annahmefrist erlosch (§§ 146, 148 B.G.B.). Indes kann die Konstruktion unerörtert bleiben. Wesentlich ist, daß die Klägerin, wenn die Behauptung des Beklagten auf Wahrheit beruht, nicht eine Verpflichtung gegenüber dem Beklagten verletzte — eine Pflicht, den Wechsel fällig zu machen, lag ihr überhaupt nicht ob —, sondern ein Recht unausgeübt gelassen hat. Das Recht, den Wechsel mit dem Verfalltage zu versehen und dadurch wechselmäßige Verpflichtungen ins Leben zu rufen, stand ihr, soweit der Beklagte in Frage kommt, nur bis zum Januar 1906 zu. Füllte sie die Lücke später aus, so erzeugte sie zwar einen Wechsel, aber keine Wechselobligation des Beklagten, da der gegen diesen gerichtete Anspruch aus dem Wechsel durch eine sog. Einrede der Arglist, die Einrede der vertragswidrigen Ausfüllung des Blanketts, zurückgeschlagen wird. Die unter Eid

gestellte Behauptung, daß das Ausfüllungsrecht im Oktober 1905, wie erwähnt, begrenzt worden sei, durfte daher nicht als unerheblich behandelt werden. Trifft sie zu, so ist der Beklagte Ende Januar 1906 frei geworden — nicht in dem Sinne, daß eine ihn bis dahin belastende Wechselverpflichtung aufgehört hätte zu existieren, sondern so, daß die Möglichkeit, ihn wechselmäßig zu verpflichten, in Wegfall geraten ist.“